

Hauptsatzung des Vereins F.C. Hertha Bonn 1918 e.V. in Bonn

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Sitz, Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein trägt den Namen „F.C. Hertha Bonn 1918 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßiges Training durch ausgebildete Trainer, Teilnahme und oder Ausrichtung an und von Wettkämpfen, Aus- und Fortbildung der Trainer/Übungsleiter, Anschaffung bzw. Anmietung geeigneter Sportgeräte.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

§6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:
die aktiven Mitglieder (ausübende Sportler über 16 Jahre),
die inaktiven Mitglieder über 16 Jahre,
die Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:
Jugendliche unter 16 Jahren,
fördernde Mitglieder.

- (2) Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenordnung des Vereins geehrten Personen.
- (3) Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
- (2) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung: sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und bekennen sich nach erfolgter Aufnahme zu Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln und vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen,
 - c) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Als Zahlungsweise gilt grundsätzlich die Zahlung mittels Lastschriftverfahren: Das Vereinsmitglied erteilt dem Verein die Genehmigung, den Beitrag und die sonstigen Leistungen laut Beitragsordnung von seinem Konto einzuziehen; der Verein trägt die anfallenden Buchungskosten. Kosten, die mangels Deckung des Kontos oder nicht gemeldeten Änderungen des Kontos entstehen, gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Es können verbilligte Familienbeiträge gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, bei Gründen, die eine längerfristige Teilnahme am Vereinsleben nicht zulassen (z.B. freiwilliges soziales Jahr, Auslandssemester) eine ruhende Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes, der Versicherungsschutz und die Beitragszahlung.

§10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit eingeschriebener Sendung erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Minderjährige können den Austritt nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erklären.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände herauszugeben.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,

- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - c) bei Rückstand der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als 6 Monate.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

III. Organe

§11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung dieses Organs oder einzelner ihrer Mitglieder. Sie nimmt die Berichte vom Vorstand entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

§13

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, sie wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung wird auf der Internetseite des Vereins www.herthabonn.de veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine Benachrichtigung an die beim Verein hinterlegte Email-Adresse. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.
- (8) Wahlen zu den Vereinsorganen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist das übrige Vorstandsmitglied berechtigt, einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die binnen einer Frist von maximal 12 Wochen nach dem Ausscheiden einberufen werden muss.

§15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben wird der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder Funktionsträger berufen und abberufen, wie z. B.:

- einen Geschäftsführer
- einen oder mehrere Kassierer
- einen Pressewart
- die Abteilungsleiter Jugend und Senioren

oder für sonstige Funktionen, die dem Vorstand dienlich sind.

Die Funktionsträger haben beratende Funktion und nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

(4) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

§16 Jugendorgane

(1) Jugendorgane des Vereins sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuss.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendorgane sind in der Jugendordnung geregelt.

(3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(4) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

IV. Verschiedenes

§17 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder

bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Punkt besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 an die Stelle der bisherigen Satzung.

Die Satzung wurde am 21.01.2010 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2012 geändert und tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2014 geändert und tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.2015 geändert und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.01.2016 geändert und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2017 geändert und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 30.01.2017
Veröffentlicht am 04.04.2017